

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 21/06 B

.....

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Frau Rechtsanwältin Heim aus Hamburg beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Hamburg vom 30. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 30. Juni 2006 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung der von ihrem Ehemann vertretenen Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 3. September 2005 zurückgewiesen, mit welchem ihr Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe II versagt worden sind. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung wendet sich die Klägerin mit einem von ihrem Ehemann verfassten und am 2. August 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen, als "Beschwerde" bezeichneten Schriftsatz. Sie behauptet, in den Vorinstanzen habe kein faires Verfahren stattgefunden; die "Waffengleichheit" zwischen ihr und der Beklagten sei nicht gewährleistet gewesen. Sie sei diskriminiert worden, was wohl mit der polnischen Herkunft ihres Ehemannes zusammenhänge. Zudem beantragt sie die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und die Beordnung einer Rechtsanwältin.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision und auf Beordnung einer Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin selbst aufzubringen.
- 3 Das BSG kann die Revision gegen eine Entscheidung des LSG gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 SGG nur zulassen, wenn
 - eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 - die angefochtene Entscheidung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Divergenz) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 4 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegt keiner der oa Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 SGG vor.
- 5 Die Durchsicht der Akten sowie das Vorbringen der Klägerin haben keinen Hinweis darauf ergeben, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben oder Divergenz vorliegen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG). In dem hier entschiedenen Einzelfall ist weder das Interesse der Allgemeinheit an einer einheitlichen Rechtsprechung oder an einer Fortentwicklung des Rechts berührt noch ist erkennbar, dass das LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen ist. Die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit und die



damit verbundene Zuordnung zu den Pflegestufen iS von § 15 Abs 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung ist vorliegend auf Grund tatsächlicher Feststellung der Instanzgerichte erfolgt; Fragen von grundsätzlicher Bedeutung waren damit nicht verbunden.

- 6 Es liegt auch kein wesentlicher Verfahrensmangel des LSG vor, auf dem seine Entscheidung beruhen und der deshalb zur Revisionszulassung führen könnte (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insbesondere spricht nichts dafür, dass das LSG den Grundsatz des fairen Verfahrens verletzt und die Klägerin bzw ihren Ehemann diskriminiert hat. Weder die Tatsache, dass das LSG der Klägerin die Gewährung von PKH mangels hinreichender Erfolgsaussichten ihres Rechtsmittels verwehrt hat, noch die Erteilung des in § 153 Abs 4 Satz 1 SGG ausdrücklich vorgesehenen Hinweises auf die Verfahrensmöglichkeit zur Zurückweisung der Berufung durch Beschluss rechtfertigen diesen Schluss.
- 7 Die von der Klägerin durch ihren Ehemann selbst eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 30. Juni 2006 ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hätte sich gemäß § 166 SGG zur Einlegung ihres Rechtsmittels eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten bedienen müssen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht mehr in Betracht, nachdem die Beordnung eines Rechtsanwalts zur Einlegung einer ordnungsgemäßen Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt worden ist.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)